

STATUTEN HANDBALL WOHLER



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Art. 1: Name und Sitz.....	2
Art. 2: Zweck	2
Art. 3: Verwaltung	2
Art. 4: Vereins-/Rechnungsjahr	2
Art. 5: Ethik	2
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 6: Mitgliedschaft und Struktur	3
Art. 7: Wechsel.....	4
Art. 8: Ausschluss	4
III. Rechte und Pflichten	4
Art. 9: Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 10: Training und Spiel	4
Art. 11: Interessenwahrung	4
Art. 12: Jahresbeitrag.....	4
IV. Finanzierung	5
Art. 13: Finanzierung.....	5
Art. 14: Jahresbeiträge	5
V. Haftung	5
Art. 15: Persönliche Haftung.....	5
Art. 16: Versicherung	5
VI. Organe.....	5
Art. 17: Organe	5
Art. 18: Einberufung.....	6
Art. 19: Einladung.....	6
Art. 20: Anträge	6
Art. 21: Traktanden.....	6
Art. 22: Abstimmung.....	6
Art. 23: Zusammensetzung Vorstand	7
Art. 24: Aufgaben Vorstand.....	7
Art. 25: Zeichnungsberechtigung Vorstand.....	7
Art. 26: Beschlussfähigkeit Vorstand	7
Art. 27: Zusammensetzung Kommissionen.....	7
Art. 28: Zusammensetzung Rechnungsrevisoren.....	7
Art. 29: Aufgaben Rechnungsrevisoren	7
VII. Statutenänderungen	8
Art. 30: Statutenänderungen.....	8
VIII. Ein- und Austritt.....	8
Art. 31: Eintritt	8
Art. 32: Austritt	8
IX. Auflösung von Handball Wohlen.....	8
Art. 33: Auflösung / Fusion	8
Art. 34: Vereinsvermögen	8
X. Gerichtsstand	8
Art. 35: Gerichtsstand	8
XI. Inkraftsetzung.....	9

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen richten sich unabhängig von ihrer Form an beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Handball Wohlen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Wohlen AG.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Pflege des Sports, im Besonderen die Pflege des Handballsports.
- Die Förderung sowohl der Breitenentwicklung und der Juniorenbewegung als auch des Leistungssports im Handball.
- Die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

Art. 3: Verwaltung

Handball Wohlen verwaltet sich selbst.

Art. 4: Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Juni bis zum 31. Mai.

Art. 5: Ethik

- Handball Wohlen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder*innen – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Handball Wohlen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
Handball Wohlen sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Handball Wohlen angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.
Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.
Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an.
Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 6: Mitgliedschaft und Struktur

Handball Wohlen umfasst folgende Mitgliederkategorien beiderlei Geschlechter:

- Aktivmitglieder (ab 18 Jahren)
- Junior*innen-Mitglieder (bis 17 Jahre)
- Funktionärsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Inaktive

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten zu beachten sowie den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche während dem Vereinsjahr 18 Jahre alt werden.

Junior*innen-Mitglieder

Junior*innen-Mitglieder sind sowohl Kinder als auch Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Funktionärsmitglieder

Funktionärsmitglieder sind natürliche Personen, die in irgendeiner Weise zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens beitragen. Dazu gehören beispielsweise folgende Rollen: Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Speaker, Zeitnehmende und Live-Ticker, Beizli-Mitarbeitende, etc.

Funktionärsmitglieder werden vom Vorstand benannt.

Sie sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags ausgenommen, haben jedoch ein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich besonders für Handball Wohlen verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen jedoch keinen obligatorischen Mitgliederbeitrag.

Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Inaktive

Inaktive sind natürliche Personen, die in irgendeiner Weise im Verein verbleiben, aber nicht mehr aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen. Inaktive umfassen alle Mitglieder, die sich nicht einer der vorherig genannten Mitglieder-Gruppen zuteilen lassen.

Inaktive unterliegen der Pflicht der Bezahlung des Mitgliederbeitrags und haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7: Wechsel

Übertritte von der Aktivmitgliedschaft zu Inaktive können nur auf Ende Vereinsjahr erfolgen.

Übertritte von Inaktive zur Aktivmitgliedschaft können jederzeit erfolgen, jedoch ist die Beitragsdifferenz zu begleichen.

Art. 8: Ausschluss

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlungen gegen die Statuten oder Reglemente des Vereins und Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen bestehenden finanziellen Verpflichtungen nicht entbunden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt das Mitglied suspendiert.

III. Rechte und Pflichten

Art. 9: Stimm- und Wahlrecht

An der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt: Aktiv-, Funktionärs- und Ehrenmitglieder, Inaktive sowie Junior*innen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 10: Training und Spiel

Aktiv- und Junior*innen-Mitglieder können nach Weisung der Trainer am Training teilnehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte benutzen. Die Teilnahme an Spielen setzt eine gültige Lizenz voraus, über den Einsatz entscheidet der Trainer.

Art. 11: Interessenwahrung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Handball Wohlen zu wahren und den Statuten sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Art. 12: Jahresbeitrag

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen.

IV. Finanzierung

Art. 13: Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus:

- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Sponsoring
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Mitgliederbeiträge

Art. 14: Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen maximal:

- Aktivmitglieder Fr. 700.00
- Junior*innen-Mitglieder Fr. 500.00
- Inaktive Fr. 250.00

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen effektiven Jahresbeiträge sind auf der Homepage www.handball-wohlen.ch publiziert und sind ein Bestandteil dieser Statuten.

V. Haftung

Art. 15: Persönliche Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen.

Dies gilt nicht für Bussen, die von Verbänden gegen Spieler oder Funktionäre des Vereins verhängt werden. Für solche Bussen haftet der fehlbare Spieler oder Funktionär.

Art. 16: Versicherung

Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache des Mitgliedes.

VI. Organe

Art. 17: Organe

Organe von Handball Wohlen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 18: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.

Art. 19: Einladung

Die Einladung hat durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Art. 20: Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich einreichen. Der Präsident übernimmt alle fristgerecht gestellten Anträge in die Traktandenliste.

Art. 21: Traktanden

Die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 22: Abstimmung

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, beim zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 23: Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er regelt mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten seine interne Organisation selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 24: Aufgaben Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Geschäfte.

Art. 25: Zeichnungsberechtigung Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Handball Wohlen verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann bezüglich Bankverkehr Einzelvollmachten erteilen.

Art. 26: Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.

Jedes Vorstandsmitglied kann eine mündliche Beratung verlangen.

Kommissionen

Art. 27: Zusammensetzung Kommissionen

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Rechnungsrevisoren

Art. 28: Zusammensetzung Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, müssen jedoch nicht zwingend dem Verein angehören.

Das Amtsjahr beträgt ein Jahr.

Art. 29: Aufgaben Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

Sie stellen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

VII. Statutenänderungen

Art. 30: Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

VIII. Ein- und Austritt

Art. 31: Eintritt

Eintrittsgesuche sind Handball Wohlen schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche abweisen.

Art. 32: Austritt

Der Austritt aus Handball Wohlen ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.

IX. Auflösung von Handball Wohlen

Art. 33: Auflösung / Fusion

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung von Handball Wohlen oder eine Fusion mit einem oder mehreren anderen Vereinen.

Zum Auflösungsbeschluss und zum Fusionsbeschluss bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 34: Vereinsvermögen

Bei der Auflösung von Handball Wohlen ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Wohlen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Derselbe muss der Gemeinde Wohlen angeschlossen sein.

Wenn sich innert 10 Jahren kein neuer Verein mit demselben Sitz und Zweck bildet, geht das Vermögen an eine soziale Institution über, welche von der Gemeinde Wohlen zu bestimmen ist.

Bei der Fusion mit einem oder mehreren Vereinen geht das bestehende Vereinsvermögen an den / die neuen, fusionierten Verein/e zu gleichen Teilen über.

X. Gerichtsstand

Art. 35: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremgarten.

XI. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2025 in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 25.06.2010.

Handball Wohlen

Andreas Stierli, Präsident

David Christen, Aktuar

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift